# ***Satzung***

Neufassung der seit dem 28.11.2012 gültigen Form.

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz einzutragende Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium im Aufbau Mülheim-Kärlich“.

1.2 Sobald das Gymnasium die Selbstständigkeit erhalten hat, wird der Name in „Förderverein Mittelrhein-Gymnasium Mülheim-Kärlich“ umbenannt. Satz 1 verliert zu diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit.

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Kärlich. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz: e.V.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schüler/innen des Mittelrhein-Gymnasium am Standort Mülheim-Kärlich

2.3 Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und Freunden bzw. Förderern der Schule die vielfältigen Aufgaben der Schule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, sportlicher, sozialer und kultureller Beziehung unterstützen. Dies soll insbesondere durch die ergänzende Anschaffung von Lehr- und Lernmittel, eine verbesserte Ausstattung der Räume und Anlagen, die Förderung kultureller Veranstaltungen, die Bezuschussung von Exkursionen, Klassen und Studienfahrten erfolgen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.7 Der Verein setzt sich aktiv auch für die Außenwirkung der Schule innerhalb des Schulzentrums und im weiteren Umfeld ein. Er unterstützt Bildungsangebote über die Schulgrenzen hinaus. Dies soll durch Vortragsreihen über wissenschaftliche Themen, Theateraufführungen u.ä. geschehen

2.8 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mülheim-Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die Bildungsarbeit des Gymnasiums in Mülheim-Kärlich oder, falls es ein solches nicht mehr gibt, für eine andere schulische Einrichtung zu verwenden hat.

## §3 Mittel

3.1 Die zur Erreichung seiner gemeinnützigen Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch**:**

Mitgliedsbeiträge
Spenden
Überschüsse aus Veranstaltungen**.**

3.2 Der Verein darf keine Kredite aufnehmen.

## §4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

4.2 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag an ein Vorstandsmitglied.

4.3 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er ist außerdem ermächtigt Ehrenmitglieder zu ernennen.

4.4 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsbeschlüsse sowie zur Beitragszahlung per Lastschrift.

4.5 Minderjährige können nur aufgenommen werden, wenn sich zuvor die Sorgeberechtigten ausdrücklich mit der Mitgliedschaft schriftlich einverstanden und für die Zahlung der Beiträge ihre Eintrittspflicht erklärt haben.

## §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft beginnt am Tage des Vorstandsbeschlusses, mit dem das Mitglied in den Verein aufgenommen wird. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich schriftlich zu informieren.

5.2 Sie endet durch Tod, Ausschluss oder Streichung sowie Austritt.

5.3 Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand.

5.4 Der Austritt muss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Er ist jederzeit möglich, wird aber erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, in dem die Erklärung einem Vorstandsmitglied zugegangen ist. Solange besteht auch die Beitragspflicht.

5.5 Eine Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 2 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen worden sind. Auf diese Konsequenz ist das Mitglied in dieser Mahnung hinzuweisen. Als Anschrift ist die zuletzt bekannte zu wählen, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat.

## §6 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

6.1 Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6.3 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt für jedes Kalenderjahr die Mindestbeiträge fest. Die Beiträge sind mit Ablauf des ersten Kalendermonats fällig, bei Neuaufnahmen im laufenden Jahr in anteiliger Höhe. Erfolgt keine erneute Festsetzung durch die Mitgliederversammlung, gilt der bisherige Mindestbeitrag.

## §7 Organe des Vereins

7.1 Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

## §8 Der Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzende(n),
- der/dem 2. Vorsitzende(n),
- der/dem Schriftführer(in)
- der/dem Schatzmeister/in

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 1. bzw. 2. Vorsitzende(n) einzeln vertreten.

8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

8.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

8.5 Beschlüsse des Vorstands müssen mit Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung die der/des 2. Vorsitzende(n).

## §9 Beirat

9.1 Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere zu beraten, wenn es um pädagogisch sinnvolle Anschaffungen für die Schule geht.

9.2 Ihm sollten mindestens zwei Mitglieder aus der Elternschaft des Fördervereins sowie ein Mitglied der Schulleitung angehören.

9.3 Die Mitgliederversammlung wählt ihn auf die Dauer von zwei Jahren.

## §10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist jährlich von/vom 1. Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung von/vom 2. Vorsitzende(n) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form einzuberufen. Hier ist eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Weißenthurm ausreichend. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

10.2 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies verlangen.

## §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes und des Beirates.
b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr.
c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
d) Die Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer.
e) Entlastung des Vorstandes.
f) Festlegung der Mindestbeiträge.
g) Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.
h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## §12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

12.1 Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende.

12.2 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

12.3 Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

12.4 Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

12.5 Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

12.6 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## §13 Satzungsänderung

13.1 Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

13.2 In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der zu ändernde Text in der Tagesordnung genau anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

## §14 Vermögen

14.1 Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

14.2 Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

## §15 Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

15.1 Die Auflösung oder eine Änderung des Zweckes des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung bzw. Zweckänderung stimmen müssen.

15.2 Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

15.3 Von § 2 abweichende Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

## §16 Schlussbestimmungen

16.1 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins in Mülheim-Kärlich am 23.11.2017 beschlossen.

Mülheim-Kärlich, 23.11.2017